



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5309.02

BVD/P095309
Basel, 2. Dezember 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Dezember 2009

Interpellation Nr. 87 Lorenz Nägelin betreffend „Nicht hören - sehen – sagen“ (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. November 2009)

„Jüngst hat die selbsternannte Zensorin Frau Elisa Streuli wegen einem Plakat mit 7 Minaretten, einer Schweizerfahne und einer Frau mit Burka die urdemokratischen Grundrechte der Schweizer Bevölkerung mit den Füßen getreten. Mit unsicheren Auftritten und Widersprüchen wurde dieser Entscheid von wenigen Regierungsräten und Rassismusexperten gestützt oder auch verurteilt.

Nun zielt eine Kampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung die Plakatwände des Kantons. Diskriminierende Sprüche wie:

- „Behinderte sind dauernd krank“
- „Behinderte kosten uns nur Geld“
- „Behinderte arbeiten nie“
- „Behinderte liegen uns nur auf der Tasche“

sind zu sehen.

Behindertenorganisationen laufen Sturm. Die unqualifizierten, pauschalen und unwahren Aussagen diskriminieren eine ganze Bevölkerungsgruppe und deren Angehörige.

Subjektiv empfunden, wurden mit dieser geschmacklosen Kampagne die Grenzen des Zumutbaren klar überschritten. Trotz einer zweiteiligen Kampagne kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Bürger, Touristen und Pendler beide Teile der Kampagne sehen und verstehen.

Die Fachstelle für Gleichstellung und Integration hat sich folgendes auf die Fahne geschrieben: „Auftrag und Ziel der Fachstelle ist der Abbau und die Verhinderung von Diskriminierungen von Menschen mit einer Behinderung“. Die politisch motivierte Abteilungsleiterin Elisa Streuli und ihr Team jedoch schweigen, wollen nichts gehört und gesehen haben. Ein Skandal. Ist die Abteilung seit der Minarettzensur gelähmt?

Augrund dessen stellen sich einige Fragen, welche ich bitte den Regierungsrat zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung?
2. Wie beurteilt die Regierung das passiv Bleiben des Amtes für Gleichstellung und Integration?
3. Hat die die Abteilung für Gleichstellung und Integration das Plakat beurteilt?
 - a) Falls nein, warum nicht?
 - b) Falls ja, wurden die Invalidenverbände kontaktiert, wie auch bei den Minarettplakaten einseitige Interessensvertreter angefragt wurden?
 - c) Falls Invalidenverbände nicht angefragt wurden, warum nicht?
4. Wenn man in einer späteren Kampagne die gleichen Slogans verwenden würde, jedoch das Wort „Behinderte“ durch bestimmte Bevölkerungsgruppen, Religionszugehörige, Papierlose, Ausländer etc. ersetzen würde, wären die Aussagen ebenso pauschalisiert und falsch. Wie

würde die Abteilung für Gleichstellung und Integration betreffend Zensur reagieren?

- a) Falls Zensur: Warum?
- b) Falls keine Zensur: Warum nicht?
5. Bereits hat die Abteilungsleiterin kurz nach dem Amtsantritt und wahrscheinlich noch in der Probezeit durch die Beschneidung der Volksrechte, sowie Zulassung von Diskriminierung von Invaliden zweimal versagt. In der Privatwirtschaft wären solche Fehlentscheide nicht tragbar. Das Negativimage des Arbeitsgebers Basel-Stadt als geschützte Werkstatt erhält wieder Auftrieb.
 - a) Wie beurteilt die Regierung selbstkritisch den Imageverlust und die Glaubwürdigkeit dieser Fachstelle?
 - b) Was für Konsequenzen werden in Betracht gezogen?
6. Die Gleichstellungsabteilung hat die Glaubwürdigkeit und Seriosität verloren und ist nicht mehr in der Lage, weitere Beurteilungen, geschweige Zensurenentscheide von Plakaten vorzunehmen.
 - a) Wie gedenkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit weiter vorzugehen?
 - b) Wird er künftig Entscheide betreffend Zensur selbst in die Hand nehmen oder soll es weiterhin ein Verwaltungsakt bleiben?
 - c) Wie garantiert er eine unabhängige und neutrale Beurteilung von Plakaten?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung?

Die Kampagne des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) führt den Betrachterinnen und Betrachtern -durchaus auf provokative Art und Weise- vor Augen, wie Behinderte in ihrem Alltagsleben durch klischeehafte Vorstellungen diskriminiert werden. Dabei ist es selbstverständlich nicht die Absicht des BSV, die Diskriminierung in irgendeiner Weise zu verstärken. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Bundesamt mit dieser Kampagne eine gewisse Gratwanderung in Kauf genommen hat, die in der Folge heftige Reaktionen aus der Bevölkerung hervorgerufen hat. Selbstverständlich ist es sehr bedauerlich, dass für Teile der Bevölkerung gar die Grenzen der Zumutbarkeit überschritten wurden. Im Grundsatz aber ist der Regierungsrat der Auffassung, dass ein entschiedenes Vorgehen gegen Diskriminierung von Behinderten nach wie vor von grosser Wichtigkeit ist.

- 2. Wie beurteilt die Regierung das passiv Bleiben des Amtes für Gleichstellung und Integration?*
- 3. Hat die die Abteilung für Gleichstellung und Integration das Plakat beurteilt?*

Die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) ist verpflichtet, Plakate, deren Inhalte möglicherweise in Konflikt mit der Plakatverordnung stehen, der zuständigen Bewilligungsbehörde im Bau- und Verkehrsdepartement (Allmendverwaltung) zur Bewilligung vorzulegen (§ 4 Abs. 3 Plakatverordnung). Anschliessend werden fragliche Plakate im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung den betreffenden Fachstellen zur Beurteilung unterbreitet (s. auch Punkt 4.).

Im Fall der BSV-Kampagne wurden die Plakate durch die APG nicht als heikel bzw. diskriminierend eingestuft, da sich die Kampagne namentlich gegen Diskriminierung richten soll. Da-

durch wurden die Plakate vor der Plakatierung nicht der zuständigen Vollzugsbehörde zur Begutachtung und Vernehmlassung vorgelegt und die genannten Fachstelle und Verbände wurden nicht zur Beurteilung herbeigezogen. Damit lässt sich das vermeintliche „Passiv bleiben“ der Fachstelle aus rein verfahrenstechnischen Gründen erklären. Der Regierungsrat stützt grundsätzlich das genannte Verfahren und erachtet es auch im vorliegenden Fall als korrekt angewendet.

4. *Wenn man in einer späteren Kampagne die gleichen Slogans verwenden würde, jedoch das Wort „Behinderte“ durch bestimmte Bevölkerungsgruppen, Religionszugehörige, Papierlose, Ausländer etc. ersetzen würde, wären die Aussagen ebenso pauschalisiert und falsch. Wie würde die Abteilung für Gleichstellung und Integration betreffend Zensur reagieren?*

Der Kanton als Eigentümer der Allmend kann festlegen, ob der Aushang gewisser Plakate auf öffentlichem Grund bewilligt werden kann oder nicht. Eine allgemeine „Zensur“ von Plakaten ist damit weder erfolgt noch vorgesehen.

Die Plakatverordnung regelt das Verfahren wie folgt: Die APG legt Plakate der Allmendverwaltung zur Bewilligung vor. Die Allmendverwaltung schickt das fragliche Plakat in die Vernehmlassung. Die Plakatverordnung (§8) nennt die Fachstellen, die primär in die Vernehmlassung zwingend einzubeziehen sind. Bei Grossbildplakaten wird ausserdem die Stadtbildkommission einbezogen. Diese Stellen beurteilen ein Plakat innerhalb von zwei Tagen in fachlicher Hinsicht (§7 Plakatverordnung) und geben der Allmendverwaltung eine Empfehlung ab. Die Allmendverwaltung erteilt oder verweigert die Bewilligung. In der Regel folgt sie den Empfehlungen der Fachinstanzen. Die Allmendverwaltung kann die Entfernung bereits aufgehängter Plakate, die nicht der Plakatverordnung entsprechen, verfügen.

In einer späteren Kampagne würde -wie bisher- nach dem vorgängig genannten Verfahren vorgegangen werden. Falls die betreffende(n) Fachstelle(n) sich auf Grund ihrer fachlichen Beurteilung gegen den Aushang eines Plakates aussprechen würde(n), bliebe eine Bewilligung zum Aushang auf Allmend verwehrt. Die Urheberschaft des Plakats hätte dann nur noch die Möglichkeit, einen Aushang auf privatem Grund zu erwirken.

5. *Bereits hat die Abteilungsleiterin kurz nach dem Amtsantritt und wahrscheinlich noch in der Probezeit durch die Beschneidung der Volksrechte, sowie Zulassung von Diskriminierung von Invaliden zweimal versagt. In der Privatwirtschaft wären solche Fehlentscheide nicht tragbar. Das Negativimage des Arbeitgebers Basel-Stadt als geschützte Werkstatt erhält wieder Auftrieb.*
6. *Die Gleichstellungsabteilung hat die Glaubwürdigkeit und Seriosität verloren und ist nicht mehr in der Lage, weitere Beurteilungen, geschweige Zensurentscheide von Plakaten vorzunehmen.*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich Menschen durch Plakate gestört fühlen können und bedauert dies. Die Beurteilung von Plakaten ist auch behördenseitig ein differenziertes Unterfangen, bei dem jedes Plakat einzeln beurteilt werden muss. Trotz der aufgeführten Kriterien gemäss §7 der Plakatverordnung bleibt dabei jeweils ein Ermessensspielraum.

Der Vollzug der bestehenden Plakatverordnung hat sich in den vergangenen Jahren im Grundsatz stets bewährt. Die geltenden Bestimmungen ermöglichen eine zuverlässige, unbürokratische und rasche Bewilligungspraxis und sind daher nach wie vor geeignet, gravierende Fehlplakatierungen zu verhindern. Der Regierungsrat sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit für eine grundsätzliche Anpassung der Plakatverordnung bzw. eine grundsätzliche Änderung der gängigen Vollzugspraxis.

Die durch den Interpellanten formulierte, polemisch geprägte Kritik an der Behörde weist der Regierungsrat entschieden zurück. Weder Glaubwürdigkeit noch Seriosität der Fachstellen sind in irgendeiner Form in Frage gestellt. Die Abteilung Gleichstellung und Integration leistet als Fachinstanz einen wertvollen Beitrag bei der Beurteilung von Plakaten, sofern ihr diese vorgelegt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: Auszug Plakatverordnung

Auszug aus Plakatverordnung

Plakatverordnung

569.500

IV. Bewilligungsverfahren¹²⁾

§ 6.¹³⁾ Über die Zulässigkeit der Plakate, die im ganzen Kantonsgebiet oder nur im Stadtgebiet angeschlagen werden sollen, entscheidet das zuständige Amt im Bau- und Verkehrsdepartement. Erfolgt der Anschlag ausschliesslich in der Einwohnergemeinde Bettingen bzw. Riehen, so ist zum Entscheid der Gemeinderat zuständig.

§ 7.¹⁴⁾ Unzulässig sind insbesondere:

- a) Plakate mit rassistischem Inhalt;
 - b) Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt;
 - c) Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können;
 - d) Plakate, die für alkoholische Getränke und Tabakwaren werben;
 - e) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.
- ²⁾ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als rassistisch, wenn
- a) gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden, indem beispielsweise Gruppen aufgrund körperlicher oder kultureller Eigenarten oder ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit hierarchisiert werden;
 - b) zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgerufen wird;
 - c) Werbung für rassistische Veranstaltungen oder Produkte mit rassistischem Inhalt gemacht wird;
 - d) Menschen einer bestimmten Herkunft vom Produkt, für das erworben wird, ausgeschlossen werden.
- ³⁾ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als Geschlechter diskriminierend, wenn
- a) Frauen oder Männern stereotype Eigenschaften zugeschrieben werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;
 - b) Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt werden oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;
 - c) das Kindes- und Jugendalter nicht mit erhöhter Zurückhaltung respektiert wird;
 - d) zwischen der das Geschlecht verkörpernden Person und dem Produkt kein natürlicher Zusammenhang besteht;
 - e) die Person in rein dekorativer Funktion als Blickfang dargestellt wird;
 - f) eine unangemessene Darstellung von Sexualität vorliegt.
- ⁴⁾ Plakatinhalte gelten insbesondere dann als sittenwidrig, wenn sie Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen.

¹²⁾ Titel IV. eingefügt durch RRB vom 4. 3. 2008 (wirksam seit 9. 3. 2008).

¹³⁾ §§ 6, 7, 8 und 9 in der Fassung des RRB vom 4. 3. 2008 (wirksam seit 9. 3. 2008); § 6 Abs. 1 geändert durch § 3 Ziff. 62 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹⁴⁾ § 7: Siehe Fussnote 13.

§ 8.¹⁵⁾ Die für die Kontrolle der Plakatinhalte zuständige Behörde nimmt Rücksprache mit anderen Fachstellen. Insbesondere nimmt sie Rücksprache mit

- a) der Stelle «Integration Basel» bei Plakaten mit möglicherweise rassistischem Inhalt;
- b) dem Gleichstellungsbüro bei Plakaten mit möglicherweise Geschlechter diskriminierendem Inhalt;
- c) der Abteilung Verkehr der Polizei bei Plakaten mit möglicherweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit gefährdendem Inhalt;
- d) dem Bereich Gesundheitsschutz bei Plakaten mit möglicherweise der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände widersprechendem Inhalt;
- e) dem Bereich Gesundheitsdienste bei Plakaten mit möglicherweise der Gesetzgebung über Heilmittel widersprechendem Inhalt.

§ 9.¹⁶⁾ Plakatinhalte, die im Sinne dieser Verordnung unzulässig sind, werden nicht bewilligt. Ein negativer Entscheid hat eine kurze Begründung zu enthalten und ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen. Das zuständige Amt kann in der Verfügung einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Die zuständige Behörde entscheidet in der Regel innert zweier voller Arbeitstage nach Vorlage eines Plakats durch die Konzessionärin oder den Konzessionär, bzw. durch die zuständige Privatperson. Ein Plakatinhalt gilt als bewilligt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von fünf vollen Arbeitstagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet negativ entschieden hat.

³ Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann die Entfernung bereits ausgehängter Plakate anordnen, die nicht zur Kontrolle vorgelegt worden sind und deren Inhalt gemäss § 7 der vorliegenden Verordnung unzulässig ist. Solche Plakate sind von der Konzessionärin oder dem Konzessionär, bzw. von der zuständigen Privatperson unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen. Die Form der Verfügung richtet sich sinngemäss nach Abs. 1.

V. Konzessionsgebühr¹⁷⁾

§ 10.¹⁸⁾ Die Konzessionsgebühr wird im Rahmen der Gesetzgebung über die Allmendgebühren in den Ausschreibungsunterlagen oder nach den Angeboten der interessierten Unternehmen festgesetzt.

¹⁵⁾ § 8; Siehe Fussnote 13.

¹⁶⁾ § 9; Siehe Fussnote 13.

¹⁷⁾ Titel V, eingefügt durch RRB vom 4. 3. 2008 (wirksam seit 9. 3. 2008).

¹⁸⁾ § 10 (bisher § 8, gemäss RRB vom 4. 3. 2008 nun § 10) in der Fassung des RRB vom 28. 1. 1997 (wirksam seit 6. 2. 1997).